

Umweltrelevante Stellungnahmen zur 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 08.02.2023 bis einschl. 10.03.2023

Umweltrelevante Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

vom 08.02.2023 bis 10.03.2023

Natur und Landschaft		
1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) 09.03.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen

Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt - Grenze DDR	Avacon AG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

		<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an poststelle.clz@lbeq.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeq.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
2	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>14.02.2023</p>	<p>Um die Errichtung einer multimodalen "Green Energy Tankstelle" und eines LKW-Parkplatzes mit angeschlossener Beherbergung und Gastronomie planungsrechtlich vorzubereiten, wird die o.g. FNP-Änderung mit Aufstellung des entsprechenden B-Plans erforderlich. Bisher war lediglich ein Teil des Geltungsbereichs bereits über den F-Plan als Grünfläche gesichert. Das gesamte Areal soll künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Konkretisiert wird dies durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets durch den Bebauungsplan.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange werden wir frühzeitig in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.</p> <p>Da die betroffenen Ackerflächen durch die umgebende Bebauung und Verkehrsführung bereits in ihrer Größe und ihrem Zuschnitt (rd. 0,6 ha und 1,6 ha) erheblich vorbelastet sind, halten wir die Inanspruchnahme dieser für das geplante Bauvorhaben für vertretbar.</p>

		<p>Südlich der angrenzenden Industriestraße befinden sich weitere Ackerflächen, aus deren Bewirtschaftung Immissionen in Form von Stäuben, Lärm oder Gerüchen herrühren, die auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur nächtlichen Ruhezeit auftreten können. Diese Immissionen können in den Geltungsbereich hineinwirken und sind als ortsüblich zu tolerieren. Angesichts der Verkehrslage spielen die landwirtschaftlichen Immissionen im Geltungsbereich vermutlich eine untergeordnete Rolle, dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen. Um eine Doppelbelastung der Landwirtschaft durch zusätzliche Flächenentzüge zu vermeiden, sind die Kompensationsmaßnahmen entsprechend flächensparend umzusetzen. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Der Entzug des maßgeblichen und sich stets verknappenden landwirtschaftlichen Produktionsfaktors Boden stellt einen solchen Belang dar. Es empfehlen sich daher vorrangig flächensparende Maßnahmen wie z.B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von vorhandenen Biotopen oder Forstflächen sowie die Produktionsintegration auf landwirtschaftlichen Flächen. Vor dem Hintergrund, dass bereits für das komplette Bauvorhaben ausschließlich Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung werden, halten wir die Schonung landwirtschaftlicher Flächen im Zuge der Kompensation für geboten.</p> <p>Sofern die o.g. Aspekte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.</p>
3	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>23.02.2023</p>	<p>Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Durch die geplante Nutzung als Gewerbegebiet gehen hochwertige Ackerböden für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Nach Angaben des NIBIS-Kartenservers haben die Böden im B-Plangebiet eine Bodenwertzahl von bis zu 89 Punkten. In der Umweltprüfung sind daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht folgende Punkte abzuarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, • Beschreibung und Bewertung des ist-Zustandes der Böden mit Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen, • Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, • Prüfung von Planungsalternativen, • Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen, • Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

4	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>27.02.2023</p>	<p>Stellungnahme Untere Wasserbehörde:</p> <p>Durch das geplante Gewerbegebiet findet, wie schon in den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung festgestellt wurde, eine erhebliche Erhöhung der Versiegelung statt.</p> <p>Das Gebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Aue. Mit der Versiegelung finden folgende wasserwirtschaftliche negative Auswirkungen statt, die mit geeigneten Maßnahmen verhindert werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hydraulische Belastung der Aue - Voraussichtliche langfristige Absenkung des Grundwasserstands - Beeinflussung des Mikroklimas in Bezug auf Extremwetterereignisse (lange Hitzeperioden, Starkregenereignisse) <p>Geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind z.B. die Einbindung von ausreichend Grün- bzw. Versickerungsflächen im geplanten Bereich. Eine ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung muss, wie in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG beschrieben, trotz der Nutzung als Gewerbegebiet eingeplant und verwirklicht werden.</p>
5	<p>Untere Waldbehörde</p> <p>17.02.2023</p>	<p>Stellungnahme untere Waldbehörde:</p> <p>Die Aufstellung des B-Plans Wat 9 löst waldrechtliche Bedenken aus.</p> <p>Die zu bebauenden Flächen vom B-Plan Wat 9 befinden sich südlich der Watenstedter Straße (K 20) gelegenen Waldfläche und zugleich innerhalb eines 100 m breiten Abstandsbereichs entlang des Waldes. Dieser Bereich ist nach Maßgabe der Landesraumordnung nach Möglichkeit von Bebauung freizuhalten. Sofern die geplante Bebauung den vorgegebenen Abstand zum Waldrand nicht einhalten kann, ist durch Fachgutachten zu belegen, dass von den Bäumen dieses Waldes keine Gefahren für Personen, die sich in diesem Bereich dauerhaft aufhalten, ausgehen. Erforderlichen ist zu belegen, wie durch eine geeignete Waldpflege diese Gefahren gebannt und etwaige Risiken minimiert werden.</p> <p>Ist eine Inanspruchnahme dieser Waldfläche durch Beseitigung absehbar, erfordert dies eine Genehmigung zur Umwandlung einer Waldfläche nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erfordert. Die Folgen dieser Waldumwandlung sind nach</p>

		<p>§ 8 NWaldLG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG Ziff. 2 in einem eigenständigen Gutachten abzuarbeiten.</p> <p>Dies beinhaltet u. a. eine durch eine fachgutachterliche Darstellung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - inwiefern „die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen die Umwandlung erfordern (§ 8 Abs. 3 Ziff. 1 NWaldLG)“, - der Wertigkeit der Waldfunktionen des zu beseitigenden Waldes und des daraus ergebenden Kompensationsumfangs; ggf. unter Berücksichtigung einer Wiederaufforstung an gleicher Stelle nach Rückbau einer bau- oder anlagenbedingt temporären Inanspruchnahme, - zur Bereitstellung von Ersatzaufforstungsflächen oder zum Rückgriff auf einen anerkannten Flächenpool zur Kompensation des Waldverlustes im Naturraum (z. B. Flächenpool der Niedersächsischen Landesforsten, der Niedersächsischen Landgesellschaft oder eines sonstigen Waldbesitzenden). <p>Die Beurteilung des waldrechtlichen Eingriffs hat durch eine nach § 15 Abs. 3 (2) NWald LG fachkundige Person zu erfolgen.</p>
6	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>15.02.2023</p>	<p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Dem Projekt einer Energie Tankstelle steht die Naturschutzbehörde grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Im B-Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken; ich setze dabei voraus, dass die zusätzlichen Eingriffe im BPlanverfahren abgearbeitet werden.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich folgende Anmerkungen:</p> <p>Für die Bearbeitung der Umweltprüfung sind folgende Gutachten vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Faunistisches Gutachten zum Vorkommen von Brutvögeln und Angaben zur Beleuchtung • Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Festsetzungen des bisherigen BPlanes Wat 7.

Artenschutzrechtliches Gutachten zu Brutvögeln und Angaben zur Beleuchtung:

Die Ackerflächen stellen Lebensraum von Brutvögeln des Halboffenlandes dar, diese Artengruppe ist europarechtlich geschützt und unterliegt den artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG. Auch ein Brutvogelvorkommen gefährdeter Arten ist nicht auszuschließen. Daher ist das Artenspektrum durch Geländeerfassungen vor Ort zu ermitteln und falls erforderlich, sind Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF) zuzuordnen.

Mittlerweile sind bei derart beleuchtungsintensiven Projekten die Vorgaben des Insektenschutzgesetzes zu berücksichtigen. D.h. im Artenschutzgutachten sind Angaben zu machen, wie das Vorhaben mit den Regelungen des § 41a Absätze 1 und 2 BNatSchG zu vereinbaren ist. Es müssen Hinweise zur Art der Beleuchtung festgesetzt werden z.B. die Farbtemperatur in Kelvin und zu Bauarten der Lichtstrahler.

Gutachten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Methodische Grundlage ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Eingriffsermittlung zur Versiegelung die Überschreitung der Grundflächenzahl (nach § 19 BauNVO) zu berücksichtigen ist.

61.1 hat bereits darauf hingewiesen, dass Ausgleichsflächen des bisherigen BPlanes verlagert werden müssen. Die Überbauung von festgesetzten Ausgleichsflächen als rechtsgültiger Bestand muss in diesem Fall mit dem jeweiligen Maßnahmenziel bilanziert werden. Dass diese Flächen noch nicht gemäß BPlan hergerichtet, sondern als Acker genutzt werden, darf nicht zu einer Abstufung des Eingriffes führen. D.h. es ist der Verlust des Biotoptypes zweischürige Wiese (Festsetzung Nr. 8) und Wald (Gehölzfläche Nr. 7) als Eingriff zu berechnen. Die Verluste der damit verbundenen Werteinheiten sind darzustellen.

Ohne der Stellungnahme der Waldbehörde vorgreifen zu wollen, vermute ich, dass der Waldverlust durch Anlage von Wald kompensiert werden muss. Sollte der Vorhabensträger nicht über ausreichend eigene Fläche zur Kompensation verfügen, so empfehle ich Kontakt zu Anbietern von Ökokontoflächen wie Nds. Landesgesellschaft oder die Landesforsten aufzunehmen. Damit der Flächenbedarf nicht zu groß wird, sollten auch Vermeidungsmaßnahmen in die Planung einfließen also flächensparender Umgang mit dem Motel, zugehörigen Parkplätzen und Gastronomie.

		Die vorhandenen Bäume, die z.T. auch bereits über Baumerhalt geschützt sind, stehen der Realisierung - soweit ich das derzeit beurteilen kann - nicht im Wege und sollten auch weiterhin zum Erhalt festgesetzt werden.
Auswirkungen auf den Menschen		
7		Zu den Auswirkungen auf den Menschen sind keine Stellungnahmen eingegangen
Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig 17.02.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage 1: Leitungsplan Telekom</p>
9	Avacon Netz GmbH, Salzgitter 20.02.2023	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>

Lfd.-Nr.: LR-ID 0742684-AVA (bitte stets mit angeben)
Bebauungsplan Wat 9 für SZ-Watenstedt "Gewerbegebiet südwestlich Ortslage" in Verbindung mit der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Zeichen: 51.1.2-Sch

Gashochdruck:

Wir weisen darauf hin, dass nördlich des Bebauungsplanes unsere Gashochdruckleitungen und eine stillgelegte Gashochdruckleitung verlaufen.

Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.

Fernmelde

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

		<p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anlage 2: Leitungspläne Avacon</p>
10	Glückauf Immobilien GmbH, Real Estate Management, Salzgitter AG	Beigefügt die Rückmeldungen aus den Fachabteilungen unserer Konzerngesellschaften Salzgitter Flachstahl GmbH, Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH und der Salzgitter Digital Solutions GmbH, mit der Bitte um Beachtung.

	<p>03.03.2023</p>	<p><u>Salzgitter Flachstahl GmbH, Mediendokumentation 14.02.2023</u></p> <p>Im geplanten Baubereich liegen folgende Medien, die bei der Bauausführung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>- Abwasser</p> <p>Anlage 3: Leitungsplan Abwasser</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Darstellung der Medien teilweise nur grafische Genauigkeit aufweist und somit hohe Ungenauigkeiten in der Lage vorhanden sein können. Grundsätzlich sind sämtliche Leitungen mittels Suchschachtung zu überprüfen.</p> <p><u>Salzgitter Flachstahl GmbH, Stromverteilung Kraftwerk Salzgitter</u></p> <p>Im dem angegebenen Bereich befinden sich keine von TZKN Stromverteilung Kraftwerk betreuten Kabel und Leitungen unseres Bestandes, die zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH</u></p> <p>Im angefragten Baubereich befinden sich keine Medienleitungen der VPS.</p> <p><u>Salzgitter Digital Solutions GmbH, 22.02.2023</u></p> <p>Fa. Salzgitter Digital Solutions GmbH hat in dem betroffenen Bereich keine Fernmeldetrassen oder Anlagen im Bestand.</p>
11	<p>Avacon Netz GmbH, WEVG, Nord-Süd-Straße, Salzgitter</p> <p>08.02.2023</p>	<p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p>

Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartner

Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt am	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
Hochspannung	Ost Strom			
-	+49 15 1 / 12 20 18 00			
Telefon	Mobil			
Femmelde	Nord Kommunikation			
+49502198932168	-			
Telefon	Mobil			
Gastransport	Nord Gas FG			
+49 151 / 12 20 14 63	+49 151 / 12 20 14 47			
Telefon	Mobil			

Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:

Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:

Schadenstelle sofort räumen und absperren!
Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen!

Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten.
Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten.
Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen.

		<p>Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 08.02.2023 gültig ist.</p> <p>Anlage 4: Leitungspläne WEVG</p>
Bodenbelastungen/Kampfmittel		
12	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln- Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdie nst</p> <p>17.02.2023</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Anlage 5: Kartenunterlage KBD</p>
		<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche D

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

		<p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
--	--	--